

Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2022

KR-Nr. 392/2019

5793

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 392/2019 betreffend
Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungs-
folgeabschätzungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2022,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 392/2019 betreffend Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungsfolgeabschätzungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Februar 2020 folgendes von Kantonsrätin Beatrix Frey, Meilen, und Mitunterzeichnenden am 9. Dezember 2019 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Im Kanton Zürich werden die Regulierungsfolgeabschätzungen von der federführenden Verwaltungsstelle durchgeführt und anschliessend von der zuständigen Fachstelle in der Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen einer besonderen Stellungnahme beurteilt. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie die Beurteilungen von Regulierungsfolgeabschätzungen der zuständigen Fachstelle in der Volkswirtschaftsdirektion öffentlich zugänglich gemacht werden können.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) und § 5 Abs. 1 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11) hat die federführende Verwaltungsstelle bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen, soweit Unternehmen voraussichtlich dadurch administrativ belastet werden. Dabei prüft die federführende Verwaltungsstelle anhand der Richtlinien des Regierungsrates, wie viele Unternehmen durch die Regelung administrativ belastet werden, wo und wie die Belastung anfällt, wie stark und wie häufig die administrative Belastung ist, ob diese in einem vernünftigen Verhältnis zu dem durch die Regelung verfolgten Zweck steht und ob nicht eine alternative Regelungsmöglichkeit besteht, welche die Unternehmen geringer belastet, ohne gleichzeitig zu einer unverhältnismässigen Belastung des Staatshaushaltes zu führen (§ 5 Abs. 2 EntlV).

Die federführende Verwaltungsstelle bzw. die federführende Direktion oder die Staatskanzlei lädt die Volkswirtschaftsdirektion jeweils zur Besonderen Stellungnahme im Sinne von § 39 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) ein. Diese prüft, ob die RFA nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde, und teilt das Ergebnis der federführenden Direktion mit. Bei Bedarf kann sie ihre Stellungnahme mit Empfehlungen verbinden.

Die Postulantinnen und Postulanten bemängeln, dass die Auswirkungen der Regulierungen auf die Unternehmen von den federführenden Verwaltungsstellen nur mangelhaft oder nur oberflächlich dargelegt würden. Es fehle an einer umfassenden Beurteilung der Regulierungsfolgen und eine wirksame Überprüfung, ob die RFA systematisch die wesentlichen Regulierungsfolgen erfasse und transparent darlege. Die Besondere Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion werde nicht veröffentlicht und entfalte daher nur wenig Druck auf die federführende Verwaltungsstelle, sich vertieft mit den Auswirkungen von Vorschriften auf Unternehmen zu befassen. Es sei zu prüfen, wie die Beurteilungen von RFA von der zuständigen Fachstelle in der Volkswirtschaftsdirektion öffentlich zugänglich gemacht werden können.

2. Keine Veröffentlichung der Stellungnahme zu Regulierungsfolgeabschätzungen

Der Regierungsrat hat gemäss § 3 Abs. 2 EntlG den Auftrag, eine RFA einzuführen und dieser alle zukünftigen Erlasse zu unterziehen. Darüber hinaus hat der Regierungsrat in der EntlV von sich aus festgelegt, dass die Volkswirtschaftsdirektion jeweils zur Besonderen Stellungnahme einzuladen ist, damit sie als Fachdirektion der Unternehmensentlastung ihren Beitrag zu den RFA leisten kann. Die Volkswirtschaftsdirektion hat somit die Möglichkeit, die Beurteilungen der anderen Direktionen und der Staatskanzlei zu prüfen und Empfehlungen abzugeben, sofern die RFA aus ihrer Sicht zu wenig umfassend dargestellt ist oder sie bezüglich Belastung der Unternehmen und Verhältnismässigkeit der gesetzlichen Massnahme zu einem anderen Schluss kommt. Die Besondere Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion bildet ein Element der Entscheidungsfindung. Sie wird bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt, ohne dass ihr dabei eine besondere Stellung zukommt. Damit hat sie den gleichen Stellenwert wie andere Fachbeurteilungen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Veröffentlichung der Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion nicht angezeigt. Dies würde ihr faktisch ein Gewicht geben, das ihr nicht zusteht, weil die RFA nur eine Entscheidungsgrundlage unter vielen ist. Die Entscheide des Regierungsrates müssen stets alle Interessen berücksichtigen. Dabei kann es auch sein, dass administrative Belastungen in der Gesamtwürdigung aus anderen überwiegenden Gründen hingenommen werden müssen. Einer Veröffentlichung von Besonderen Stellungnahmen steht aber auch § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (LS 170.41) entgegen, wonach bei Geschäften des Regierungsrates Anträge, Mitberichte und Besondere Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei auch nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat von der Bekanntgabe ausgeschlossen bleiben. Hinter diesem Veröffentlichungsverbot steht die Absicht, dass der Meinungsbildungsprozess des Regierungsrates, der oft in Abwägung unterschiedlicher und auch entgegengesetzter Interessen der Direktionen und der Staatskanzlei stattfindet, nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen und davon beeinflusst werden soll.

3. Strukturierte Berichterstattung im Regierungsratsbeschluss

Das Ziel der Postulantinnen und Postulanten, dass im Regierungsratsbeschluss die Auswirkungen der Regulierungen auf die Unternehmen umfassender und transparenter dargestellt werden, kann auch ohne

Veröffentlichung der Besonderen Stellungnahme der Volkswirtschafts-
direktion erreicht werden. Eine entsprechende Wirkung kann erzielt
werden, wenn die federführende Direktion bzw. die Staatskanzlei die
Überlegungen zur RFA nach einer standardisierten Struktur im Antrag
an den Regierungsrat darstellt. Dazu sind die Richtlinien des Regie-
rungsrates zur Durchführung der RFA im Laufe des ersten Semesters
2022 entsprechend anzupassen. Falls gemäss den Richtlinien des Re-
gierungsrates keine RFA notwendig ist, hat die federführende Direk-
tion bzw. die Staatskanzlei die entsprechenden Gründe aufzuführen.

Mit dem dargelegten Vorgehen werden die Ziele der Postulantin-
nen und Postulaten im Wesentlichen erfüllt. Deshalb beantragt der Re-
gierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 392/2019 als erledigt
abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli